

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9		FREITAG, DEN 24. FEBRUAR	2012
Tag	Inhalt	Seite	
13. 2. 2012	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 85	67	
13. 2. 2012	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 30	70	
19. 2. 2012	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	72	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 85

Vom 13. Februar 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 85 für den Geltungsbereich zwischen Holsteiner Chaussee, südlich Heidlohstraße, westlich Lerchenkamp und nördlich Spanische Furt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Holsteiner Chaussee (Flurstück 8510) – Nordgrenze der Flurstücke 8272 und 4557, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 4557, über die Flurstücke 4557 und 4934, Südgrenze

des Flurstücks 4934, Ostgrenze der Flurstücke 7719, 6763 und 8198, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 8286, Ostgrenze der Flurstücke 8288, 8571, 8079 und 8296, über die Flurstücke 8562 und 5737, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5100 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. In dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Mischgebiets sind Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Nahversorgung des Gebietes dienen und mit folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Hauptsortiment handeln:
 - Nahrungs- und Genussmittel,
 - Zeitungen, Zeitschriften,

- Drogerie, Kosmetik, Parfümerie,
- Blumen.

3. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, unzulässig. Dies gilt nicht für Tankstellenshops bis zu einer Größe von 150 m² Geschossfläche sowie Einzelhandelsbetriebe, soweit sie mit Kraftfahrzeugen einschließlich Zubehör handeln. Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben sowie verarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder verarbeitendem Gewerbebetrieb stehen und die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen der Betriebsfläche des Handwerks- beziehungsweise Gewerbebetriebes untergeordnet ist.
4. Im Mischgebiet sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume in den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
5. Im Mischgebiet ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
6. In den Mischgebieten sind die Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen, insbesondere die Pausen- und Ruheräume, durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Seiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.

7. Gebiet k	1		2		3		4		5		6		7	
	Holsteiner Chaussee 170, 170a+b		Spanische Furt 3-9 Lerchenkamp 22a-38		Lerchenkamp 2a-20 Heidlohstraße 119- 123		Holsteiner Chaussee 194-204		Heidlohstraße 125-133b Holsteiner Chaussee 206-206b		Holsteiner Chaussee 201a-207 Halstenbeker Straße 1-3c		Holsteiner Chaussee 163-199a	
Teilfläche i	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}
GE 1	65	50	60	45	55	40	63	45	60	45	65	50	65	50
GE 2	65	50	57	42	55	40	65	55	65	50	65	52	65	55
GE 3	60	45	60	45	60	45	65	55	65	50	65	52	65	50
GE 4	57	42	60	45	60	45	65	60	65	50	65	55	65	53

Im Gewerbegebiet sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der obigen Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} „i,k“ nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) L_{EK} „i“ durch L_{EK} „i,k“ zu ersetzen ist.

(Stand: Dezember 2006, Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin, Auslegestelle: Bezirksamt Eimsbüttel, Hamburg)

8. Das von den privaten Grundstücks- und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird, über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollte im Einzelfall eine Versickerung unmöglich sein, kann eine zeitverzögerte Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in die straßenbegleitenden Gräben nach Maßgabe der zuständigen Stelle zugelassen werden.
9. Im Gewerbegebiet beträgt die Mindestdiefe der Abstandflächen entlang der östlichen, südlichen und nördlichen Plangebietsgrenze 1,0 H, zum nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Mischgebiet beträgt die Mindestdiefe der Abstandflächen 0,5 H.
10. Im Gewerbegebiet ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen nach jedem sechsten Stellplatz ein großkroniger Laub-

baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.

11. Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
12. Für festgesetzte Baumanpflanzungen und für Ersatzpflanzungen sind großkronige Laubbäume zu verwenden und zu erhalten. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
13. Die in den Baugebieten als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch Dach- und Technikaufbauten, Treppenhäuser und Oberlichter auf maximal 50 vom Hundert der vorhandenen Dachfläche um maximal 2 m überschritten werden und sind mindestens 3 m von der jeweils nächstgelegenen Außenfassade zurückzusetzen. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.
14. In den Baugebieten sind Werbeanlagen oberhalb der unteren Dachkante unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 13. Februar 2012.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 30

Vom 13. Februar 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 30 vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 289), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 30“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Eidelstedt 30 gilt:
9.1 Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsnutzungen zulässig, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und deren Fläche nicht mehr als 20 vom Hundert der mit Betriebsgebäuden überbauten Fläche beträgt.
9.2 Entlang des Rungwisch sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
9.3 Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen, hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume, sind durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den von Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
9.4 Abweichend von Nummer 3 gilt für das Mischgebiet nördlich des Rungwisch folgende Festsetzung:
Entlang der Holsteiner Chaussee sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind an den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Räume bauliche Schall-

schutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel verglaste Loggien mit teilgeöffneten Bauteilen, sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 13. Februar 2012.

Das Bezirksamt Eimsbüttel



Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 19. Februar 2012

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550, 551), und § 1 Nummern 4 und 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

§ 1

Anlage 2 Abschnitt II der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 15. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 1 (Bachelorstudiengänge) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Laufenden Nummer 1.1 wird die Zahl „5,46“ durch die Zahl „5,54“ ersetzt.
 - 1.2 In der Laufenden Nummer 1.3 wird die Zahl „5,79“ durch die Zahl „5,90“ ersetzt.
 - 1.3 In der Laufenden Nummer 1.4 wird die Zahl „5,32“ durch die Zahl „5,53“ ersetzt.
 - 1.4 In der Laufenden Nummer 1.6 wird die Zahl „5,66“ durch die Zahl „5,73“ ersetzt.
 - 1.5 In der Laufenden Nummer 1.7 wird die Zahl „5,50“ durch die Zahl „5,57“ ersetzt.
 - 1.6 In der Laufenden Nummer 1.8 wird die Zahl „5,65“ durch die Zahl „5,80“ ersetzt.
 - 1.7 In der Laufenden Nummer 1.9 wird die Zahl „5,62“ durch die Zahl „5,65“ ersetzt.
 - 1.8 In der Laufenden Nummer 1.10 wird die Zahl „5,85“ durch die Zahl „5,58“ ersetzt.
 - 1.9 In der Laufenden Nummer 1.11 wird die Zahl „4,27“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
 - 1.10 In der Laufenden Nummer 1.12 wird die Zahl „8,80“ durch die Zahl „8,10“ ersetzt.
 - 1.11 In der Laufenden Nummer 1.13 wird die Zahl „5,63“ durch die Zahl „5,70“ ersetzt.
 - 1.12 In der Laufenden Nummer 1.14 wird die Zahl „5,66“ durch die Zahl „5,65“ ersetzt.
 - 1.13 In der Laufenden Nummer 1.15 wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „7,80“ ersetzt.
 - 1.14 In der Laufenden Nummer 1.18 wird die Zahl „5,63“ durch die Zahl „5,65“ ersetzt.
 - 1.15 In der Laufenden Nummer 1.19 wird die Zahl „5,69“ durch die Zahl „5,73“ ersetzt.
 - 1.16 In der Laufenden Nummer 1.20 wird die Zahl „5,69“ durch die Zahl „5,73“ ersetzt.
 - 1.17 In der Laufenden Nummer 1.21 wird die Zahl „5,50“ durch die Zahl „5,53“ ersetzt.

- 1.18 In der Laufenden Nummer 1.22 wird die Zahl „5,25“ durch die Zahl „5,52“ ersetzt.
- 1.19 In der Laufenden Nummer 1.24 wird die Zahl „5,68“ durch die Zahl „5,62“ ersetzt.
- 1.20 In der Laufenden Nummer 1.25 wird die Zahl „5,13“ durch die Zahl „5,45“ ersetzt.
- 1.21 In der Laufenden Nummer 1.26 wird die Zahl „4,30“ durch die Zahl „5,29“ ersetzt.
- 1.22 In der Laufenden Nummer 1.27 wird die Zahl „5,70“ durch die Zahl „5,72“ ersetzt.
- 1.23 In der Laufenden Nummer 1.28 wird die Zahl „5,62“ durch die Zahl „5,55“ ersetzt.
- 1.24 In der Laufenden Nummer 1.29 wird die Zahl „5,40“ durch die Zahl „5,34“ ersetzt.
- 1.25 In der Laufenden Nummer 1.30 wird die Zahl „5,48“ durch die Zahl „5,63“ ersetzt.
- 1.26 In der Laufenden Nummer 1.31 wird die Zahl „8,64“ durch die Zahl „7,94“ ersetzt.
- 1.27 In der Laufenden Nummer 1.32 wird die Zahl „5,68“ durch die Zahl „5,75“ ersetzt.
- 1.28 In der Laufenden Nummer 1.33 wird die Zahl „5,72“ durch die Zahl „5,75“ ersetzt.
- 1.29 In der Laufenden Nummer 1.34 wird die Zahl „5,30“ durch die Zahl „9,10“ ersetzt.
- 1.30 In der Laufenden Nummer 1.35 wird die Zahl „5,38“ durch die Zahl „5,41“ ersetzt.
- 1.31 Hinter der Laufenden Nummer 1.35 werden folgende Laufende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
1.36	Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit Zertifikat Deutsch	6,22
1.37	Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit Zertifikat Deutsch	6,38
1.38	Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit Zertifikat Deutsch	6,25

2. Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird wie folgt geändert:
- 2.1 In der Laufenden Nummer 2.1 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,55“ ersetzt.
- 2.2 In der Laufenden Nummer 2.2 wird die Zahl „2,65“ durch die Zahl „2,70“ ersetzt.
- 2.3 In der Laufenden Nummer 2.3 wird die Zahl „2,70“ durch die Zahl „2,75“ ersetzt.
- 2.4 In der laufenden Nummer 2.4 wird die Zahl „2,70“ durch die Zahl „2,75“ ersetzt.
- 2.5 In der Laufenden Nummer 2.5 wird die Zahl „3,03“ durch die Zahl „3,06“ ersetzt.
- 2.6 In der Laufenden Nummer 2.6 wird die Zahl „2,70“ durch die Zahl „2,80“ ersetzt.
- 2.7 In der Laufenden Nummer 2.7 wird die Zahl „2,87“ durch die Zahl „2,98“ ersetzt.
- 2.8 In der Laufenden Nummer 2.8 wird die Zahl „2,55“ durch die Zahl „2,59“ ersetzt.
- 2.9 In der Laufenden Nummer 2.9 wird die Zahl „2,36“ durch die Zahl „2,35“ ersetzt.
- 2.10 In der Laufenden Nummer 2.10 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,55“ ersetzt.
- 2.11 In der Laufenden Nummer 2.13 wird die Zahl „2,60“ durch die Zahl „2,75“ ersetzt.
- 2.12 In der Laufenden Nummer 2.16 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,55“ ersetzt.
- 2.13 In der Laufenden Nummer 2.17 wird die Zahl „2,88“ durch die Zahl „2,78“ ersetzt.
- 2.14 In der Laufenden Nummer 2.19 wird die Zahl „2,55“ durch die Zahl „2,59“ ersetzt.
- 2.15 In der Laufenden Nummer 2.22 wird die Zahl „2,70“ durch die Zahl „2,38“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Sie ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

Hamburg, den 19. Februar 2012.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

